

## **PBV-Revision: Gebührenrechnung neu nach 180 Tagen**

Die revidierte Planungs- und Bauverordnung ist seit 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen umfassen folgende Bereiche: Schutz von Fruchtfolgeflächen (FFF), Verbesserung für ein digitales Verfahren, elektronische Eingabe und öffentliche Auflage von Baugesuchen. Im Weiteren sind Punkte enthalten wie Präzisierungen für die Publikationspflicht im Kantonsblatt, das Vorgehen bei der Aufhebung von privatrechtlichen Baubeschränkungen und im Speziellen die Verrechnung der Gebühren im koordinierten Baubewilligungsverfahren.

### **Neu: Gebühren im koordinierten Baubewilligungsverfahren / § 65a PBV**

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) stellt der Gemeinde im koordinierten Baubewilligungsverfahren 180 Tage nach Zustellung des kantonalen Entscheids an die Gemeinde ihre Gebühren in Rechnung, sofern die Gemeinde das Verfahren nicht mit Entscheid unter Miteröffnung des kantonalen Entscheids abgeschlossen hat. Auf begründeten Antrag der Gemeinde kann die Rechnungsstellung aufgeschoben werden. Die Gemeinde stellt dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin die Gebühren für den kantonalen Entscheid im Rahmen des kommunalen Entscheids zum Abschluss des Baubewilligungsverfahrens in Rechnung. Entsteht der Gemeinde aus der Rechnungsstellung für Gebühren des kantonalen Entscheids infolge eines Gerichtsurteils oder der Nichteinbringlichkeit der Kosten ein Ausfall, hat sie gegenüber der rawi Anspruch auf Rückerstattung.

Davon sind insbesondere Baubewilligungsverfahren betroffen, wenn:

- die Gemeinde einen negativen oder positiven Entscheid des Kantons nicht eröffnet,
- die Gemeinde keinen Entscheid zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands erlässt,
- ein Verfahren formlos erledigt wird.

### **Erste Erfahrungen und weiteres Vorgehen**

Seit dem 1. Quartal 2023 erfolgt bei einzelnen Gemeinden die Verrechnung der Gebühren durch die rawi. Die bisherigen Erfahrungen sind positiv. Ab April 2023 werden betroffene kantonale Entscheide vermehrt durch die rawi aufgearbeitet. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben § 65 PBV werden die Gebühren anschliessend den Gemeinden in Rechnung gestellt.

### **PBV-Revision: Allgemeines zum Nachlesen oder zur Auffrischung**

Über die PBV-Revision, d.h. insbesondere den Schutz von Fruchtfolgeflächen (FFF) sowie die Verbesserung für ein digitales Verfahren, hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement mit der Medienmitteilung vom 6. Dezember 2022 informiert. Zum Nachlesen verweisen wir auf den angefügten [Link](#).